

11.03.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - K - R - Wizu Punkt der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Finanzausschuß (Fz),****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),****der Kulturausschuß (K),****der Rechtsausschuß (R) und****der Wirtschaftsausschuß (Wi)****empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:****A. Zum Gesetzentwurf allgemein**

VP

1. Das Fehlen der Möglichkeit (mit Ausnahme des Sonderfalls in § 11 Abs. 7), Lizenzaufgaben hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot von Universaldienstleistungen machen zu können, birgt die Gefahr, daß sich der Wettbewerb nicht nur in der Anlaufphase auf die Bedienung von Ballungsräumen und lukrativen Kundengruppen konzentriert und ländliche Räume weitgehend ausgespart würden. Dies hätte zur Folge, daß Privat- und Geschäftskunden in den ländlichen Räumen allein auf das Angebot eines Anbieters angewiesen wären, ohne in den Genuß der durch Wettbewerb verursachten Preis- und Leistungsverbesserungen zu kommen. Preis und Qualität des Zugangs zu Telekommunikationsleistungen werden

(noch Ziffer 1)

jedoch in Zukunft in noch stärkerem Maß als bisher prägend sein für die Qualität eines Raumes als Wirtschaftsstandort. Aus diesem Grunde wird das vorliegende Wettbewerbsmodell der Forderung nach Herstellung von Chancengleichheit von ländlichen Räumen und Ballungsgebieten in nicht ausreichender Weise gerecht.

Darüber hinaus läßt die Erteilung einer unbeschränkten Zahl von Lizenzen ohne Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete und ohne Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades und der Qualität des Angebots eine Zersplitterung des deutschen Telekommunikationsmarktes befürchten. Nur, wenn sich in Deutschland leistungsfähige Unternehmen entwickeln, die sich national und international in diesem globalen Wettbewerb behaupten können, wird es gelingen, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und damit Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

In das TKG müssen deshalb Regelungen aufgenommen werden, die der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben,

- bei der Lizenzerteilung Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot an Universaldienstleistungen
- sowie Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete - unter Mitwirkung der Länder - zu machen.

- VP 2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für Rechtsstreitigkeiten mit wettbewerblichen Fragestellungen, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergeben, sowie für die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden die Kartellgerichte für zuständig erklärt werden sollten.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Mit dem Telekommunikationsgesetz wird der Ordnungsrahmen für die Telekommunikationsmärkte geschaffen und soweit wie möglich dem Wettbewerb geöffnet. In vielen Teilen nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf Vorschriften des Kartellgesetzes (siehe z. B. §§ 23, 24, 39 - Regulierung von Entgelten, § 31 - Zusammenschlußverbot, §§ 32, 33 - Mißbrauchsaufsicht über Marktherrscher, § 37 - Kartelle).

Der Gesetzentwurf sieht einerseits die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, andererseits für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes die normalen Zivilgerichte vor. Hiernach gäbe es zwei unterschiedliche Rechtswege für die Entscheidung über Streitigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz. Dies wäre als unökonomische und unzweckmäßige Lösung anzusehen, da in beiden Gerichtsbarkeiten Know-how für die Beurteilung von Fragen vorzuhalten wäre, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergeben.

- In
3. Der Bundesrat hält grundsätzlich Regelungen, die den rechtlichen Rahmen für das Anbieten leistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze schaffen, für notwendig. Der Bundesrat sieht jedoch, daß der Wachstumsbereich der Telekommunikationsanlagen für den privaten Verkehr nicht einer Regelung zugeführt worden ist. Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit, insbesondere auch einer wirksamen Strafverfolgung vor allem im Bereich der Schwerekriminalität, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, ob die Anforderungen und das Verfahren zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in Telekommunikationsanlagen, die für den privaten Verkehr bestimmt sind, entsprechend den Regelungen für den öffentlichen Verkehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt werden können.

Begründung:

Mit zunehmender Leistungsfähigkeit und rapide fallenden Kosten für die erforderliche Technik werden private Netze immer attraktiver. Bereits jetzt unterhalten zahlreiche Konzerne private, weltweite Telekommunikationsnetze.

(noch Ziffer 3)

Da Maßnahmen zur Überwachung privater Telekommunikationsnetze bisher unzulässig sind, ist anzunehmen, daß vor allem die internationale Kriminalität, die Wirtschafts- sowie die Organisierte Kriminalität sich dieser Netze als Kunde, z. B. durch Anmieten privater Netze, aber auch als Betreiber, Dienstleistungsanbieter usw. bedienen. Dies gilt mit Blick auf die Organisierte Kriminalität insbesondere auch deshalb, weil der Telekommunikationsmarkt wegen seines enormen Wachstums und der zu erwartenden Gewinne für die Anlage kriminell erworbener Gelder prädestiniert ist.

Zur Aufklärung schwerer Straftaten müssen auch private Netze einem staatlichen Zugriff offenstehen. Zwar ist hierfür vorrangig eine Änderung der Strafprozeßordnung notwendig, doch müssen die Betreiber privater Telekommunikationsnetze die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Überwachung ebenso schaffen wie die Betreiber öffentlicher Netze. Hierfür bedarf es entsprechender rechtlicher Vorgaben. Darüber hinaus schafft eine Mindestkontrolle privater Netze, z. B. durch die Einführung von Anzeige- oder Anmeldepflichten, erst die Grundlage dafür, daß die Netzstruktur den Strafverfolgungsbehörden zugänglich wird, was unerläßliche Voraussetzung dafür ist, Telephonüberwachungsmaßnahmen erfolgreiche anzusetzen.

- In 4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend sind, um die Betreiber zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anzuhalten.

Begründung:

Da nicht die Betreiber, sondern die Sicherheitsbehörden auf eine Zusammenarbeit angewiesen sind, ist es erforderlich, daß zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit entsprechende Sanktionsmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen werden.

- In 5. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf den bestehenden staatlichen Interessen in vollem Umfang Rechnung trägt und die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Telekommunikationsanlagen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage zugeführt worden ist.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die bisherige Umgestaltung des Post- und Telekommunikationssektors führt für die Sicherheitsbehörden zu erheblichen Defiziten rechtlicher und praktischer Art, so daß es erforderlich ist, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verbindlich gesetzlich zu regeln.

- In 6. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die Belange des Geheimschutzes berücksichtigt.

Begründung:

In dem Gesetzentwurf sind zur Gewährleistung des Geheimschutzes keine Regelungen vorhanden. So finden sich weder Regelungen über sicherheitsüberprüfte Ansprechpartner, die organisatorische Absicherung der Zugangsmöglichkeiten in den Lokal- und Zentralstellen noch für die Abwicklung des Schriftverkehrs.

Es muß gesetzlich gewährleistet werden, daß die Mitarbeiter der Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, damit ihre Erkenntnisse nicht an die Personen gelangen, die gerade Objekt bestimmter Maßnahmen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

VP, K

7. Zu § 1

In § 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen."

Begründung:

Artikel 87 f Abs. 1 GG sieht vor, daß der Bundesgesetzgeber im Telekommunikationsbereich flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleisten muß. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Infrastruktur für die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk. Nachdem diese Belange in der Vergangenheit von dem Hoheitsträger Deutsche Bundespost bzw. später von der Deutschen Telekom AG als staatliche Monopolunternehmen kraft unmittelbar geltenden Verfassungsrechts berücksichtigt wurden, bedarf es jetzt anläßlich der Marktöffnung und bei dem Hinzutreten weiterer

(noch Ziffer 7)

privater Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese Unternehmen haben auch weiterhin die Belange des Rundfunks nach den Vorgaben der Länder zu berücksichtigen. Nur so kann die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung seit dem ersten Fernsehurteil vom 28.02.1961 betonte dienende Funktion des Fernmelde- bzw. Telekommunikationswesens weiterhin Geltung beanspruchen.

Dabei sind die Länder bereit, im Zuge der Digitaltechnik im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Belastungen, die insbesondere auf Betreiber von Rundfunknetzen zukommen, auf den für die Meinungsvielfalt angemessenen Umfang zu begrenzen (must carry rules) und im übrigen die Entscheidung über die Einspeisung zulässiger Angebote in die Verantwortung des Betreibers zu legen.

VP

8. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Sicherstellung eines flächendeckend modernen und preisgünstigen Angebots von Dienstleistungen der Telekommunikation,
2. die Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes,
3. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,
4. die Sicherstellung der Übertragungswege für die Rundfunkversorgung,
5. die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Nutzer zu den Dienstleistungsangeboten des Universaldienstes,
6. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,
7. die Gewährleistung eines wirksamen Kunden- und Datenschutzes,
8. die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Auch bei einem geänderten wettbewerblichen Umfeld gelten die in § 2 Abs. 2 PTRegG beschriebenen, auf § 87 f Abs. 1 GG fußenden Ziele uneingeschränkt weiter. Sie sind daher voll in das Telekommunikationsgesetz zu übernehmen; die Berücksichtigung sozialer Belange ist jedoch, soweit sie nicht zum Kundenschutz gehört, dem Universaldienst zuzuordnen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 2 beinhaltet eine wichtige Leitlinie für Entscheidungen der Regulierungsbehörde bei der Regulierung von Entgelten. Sie dient nicht nur dem Interesse der Bewohner ländlicher Räume, sondern ist auch ein wirksames Mittel gegen Bestrebungen marktmächtiger Unternehmen, den Wettbewerb durch gezielte Niedrigpreisstrategien in den Ballungsräumen von vorneherein zu ersticken.

R 9. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 - neu -*)

In § 2 Abs. 2 ist

a) in Nummer 5 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;

b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. die Wahrung der Interessen der Strafverfolgung, namentlich die Sicherstellung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen."

Begründung:

Dieses besonders wichtige Ziel der Regulierung sollte ausdrücklich neben der im Entwurf vorgesehenen Nummer 5 (Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit) hervorgehoben werden.

VP 10. Zu § 2 Abs. 2

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Regierungsvorlage geht der Bundesrat davon aus, daß der Begriff der "effizienten Frequenznutzung", soweit Rundfunkfrequenzen betroffen sind, unter den Vorbehalt der Maßgabe des

*) Bei Annahme von Ziffer 8 redaktionelle Anpassung erforderlich.

(noch Ziffer 10)

Rundfunkrechts der Länder gestellt wird. Die sachliche und/oder räumliche Marktgröße kann im Rundfunkbereich ein ungeeignetes Kriterium sein. So kann es beispielsweise zur Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwingend erforderlich sein, eine Kapazität für eine (kleinräumige) Versorgungslücke und für ein "Minderheitenprogramm" zu verwenden, auch wenn sie an anderer Stelle einen räumlich und sachlich größeren Markt bedienen könnte.

VP

11. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die gesetzlichen Regelungen der Länder, insbesondere zum Rundfunk, bleiben unberührt."

Begründung:

Klarstellung in bezug auf rundfunkrechtliche Regelungen und den Bildschirmtextstaatsvertrag.

VP

Bei

Annahme
entfällt
Ziffer 13

12. Zu § 3

Die Verwendung des Begriffs "gewerblich" in den Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 12, 15 und 16 würde bestimmte nichtkommerzielle Angebote, z. B. Angebote in Pilotprojekten, ausschließen. Der Bundesrat bittet daher, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den Begriff "gewerblich" durch einen weitergehenden Begriff zu ersetzen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob der Begriff "geschäftsmäßig" verwendet werden kann, ohne daß dadurch eine umfassende Geltung des Gesetzes für die geschlossenen Benutzergruppen bewirkt wird. Die Anwendbarkeit des Elften Teils auf geschlossene Benutzergruppen sollte in den speziellen Bestimmungen geregelt werden.

In

13. Zu § 3 Nr. 15 und 16

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 Nr. 15 und 16 jeweils das Wort "gewerbliche" durch das Wort "geschäftsmäßige" zu ersetzen ist.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird durch die gegenwärtige Formulierung zu stark beschränkt. Nichtkommerzielle Angebote fallen dadurch aus dem TKG und damit aus den spezifischen Datenschutzvorschriften heraus, soweit der Anwendungsbereich dort nicht ausdrücklich erweitert wird. Es ist nicht erkennbar, warum der gewerbliche Charakter des Telekommunikationsangebots ein unterschiedliches Datenschutzniveau rechtfertigen soll.

Mit dem Begriff "geschäftsmäßig" würde die auf gewisse Dauer angelegte Datenverarbeitungs- bzw. Telekommunikationsaktivität in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, ohne daß es dabei auf eine Gewinnerzielungsabsicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Telekommunikationsteilnehmer ankommt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich bleibt dann nur die Telekommunikationsdienstleistung, die nicht für Dritte, also innerhalb eines geschlossenen Systems angeboten wird. Damit fiel weiterhin der Verkehr zwischen Behörden oder innerhalb eines Firmenverbundes bei Benutzung eines eigenen Netzes nicht in den Anwendungsbereich. Sollte dies gesetzgeberisch nicht möglich sein, sollten zumindest die Datenschutzbestimmungen für alle Angebote einheitlich zur Anwendung kommen.

Fz

14. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift erschwert die Möglichkeiten kommunaler Netzbetreiber, Ressourcen unterhalb der Lizenzpflicht zu vermarkten. Netzbetreibern, die Übertragungswege Dritten zur Verfügung stellen, obliegt in dieser Situation der Nachweis, daß im Einflußbereich des Dritten keine Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden (Widerlegung der gesetzlichen Vermutung). Es ist nicht sachgerecht, dem Betreiber des Übertragungsweges die Beweislast aufzuerlegen, weil er der potentielle Lizenznehmer wäre.

VP 15. Zu § 6 Abs. 5 - neu -

In § 6 ist folgender Absatz 5 - neu - anzufügen:

"(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio bedürfen für ihr bisher betriebenes Sendernetz keiner Lizenz."

Begründung:

Klarstellung in bezug auf die bestehenden Rundfunk-Sendernetzbetreiberschaften der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

VP 16. Zu § 6

Der Bundesrat fordert, daß bei künftiger Regulierung bestehende Sendernetzstrukturen für die Rundfunkversorgung geschützt bleiben.

VP Wi 17. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Lizenzgebiete für Bewerber um Lizenzen der Lizenzklasse 4 müssen so zugeschnitten sein, daß sie sowohl strukturstarke als auch strukturschwächere Gebiete umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und auch die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes auf diesem Gebiet ermöglichen. Durch den Zuschnitt der Lizenzgebiete muß sichergestellt sein, daß es nicht zu einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Anbieter kommt."

Begründung:

Im Gesetz sollte klargestellt werden, daß der Grundsatz der Flächendeckung und der Infrastrukturauftrag des Artikels 87 f GG im Einzelfall Vorrang vor einer zu "Rosinenpickerei" führenden unbegrenzten Handlungsfreiheit der Diensteanbieter haben. Die Formulierung in Satz 1 entspricht einer Forderung, welche die Konferenz der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 12. September 1995 ohne Gegenstimme beschlossen hat.

(noch Ziffer 17)

Satz 2 trägt auch dem europäischen Recht Rechnung, insbesondere dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, der allen Unionsbürgern und juristischen Personen die grundsätzlich gleiche Chance eines Marktzutritts einräumt.

VP

18. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "die in diesem Gesetz vorgesehenen" zu streichen.

Begründung:

Die Offenheit der künftigen Entwicklung erfordert auch eine offene Definition der Nebenbestimmungen im Rahmen der festgeschriebenen Regulierungsziele.

19. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

VP

In § 8 Abs. 3 Satz 1 ist

- in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen
- die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Anzahl der Lizenzen bei Frequenzknappheit nach § 10 ist kein zwingender Versagungsgrund, sondern führt nach § 11 zu einem Vergabeverfahren, bei dem eine oder mehrere Lizenzen erteilt werden.

VP

20. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist

das Wort "und" vor dem Wort "Fachkunde" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Lizenz zu versagen ist, wenn schon eines der drei genannten Kriterien nicht erfüllt wird.

VP

21. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Wörter "und damit" durch die Wörter "oder aus anderen Gründen" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei vorhandener Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Lizenzbewerbers ist der Fall denkbar, daß die Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden (z.B. wenn der Lizenznehmer die Rechte nur kurzfristig ausüben will). Deshalb sollte auch eine aus anderen Gründen zu erwartende nicht dauerhafte Ausübung der Lizenzrechte zur Versagung der Lizenz führen. Dies wird durch die beantragte Änderung ermöglicht.

R

22. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind in Nummer 2 nach dem Wort "Produktionsmittel" die Wörter ", namentlich die Mittel zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß eine beantragte Lizenz auch dann versagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht leistungsfähig genug ist, um die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 vorzunehmen.

VP

23. Zu § 8 Abs. 4

Zu § 8 Abs. 4 stellt der Bundesrat fest, daß bei der Entscheidung über die befristete Erteilung einer Lizenz Rundfunkbelange, insbesondere die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Betracht zu ziehen sind.

VP

24. Zu § 9

In § 9 Abs. 2 ist vor dem Wort "anzuzeigen" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, um erforderlichenfalls die Lizenz aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 schnell widerrufen zu können.

VP

25. Zu § 11

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Versteigerungserlöse nicht dem Bundeshaushalt zufließen sollen, sondern einem Sonderfonds zugeführt werden. Dieser soll die flächendeckende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Museen, Krankenhäusern) fördern. Die Verwendung der Mittel soll unter Mitwirkung der Länder erfolgen.

VP

26. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

Begründung:

In der Ergänzung wird klargestellt, daß wegen der erwünschten Bevorzugung von Bewerbern mit größerem Lizenzgebiet das Versteigerungsverfahren nicht geeignet ist.

VP

27. Zu § 11 Abs. 6

In § 11 Abs. 6 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Zur Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflchtigen Telekommunikationsdienstleistungen kann in geeigneten Fällen entweder das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen

(noch Ziffer 27)

beschränkt werden oder das Gebot eines kleinen oder mittleren Unternehmens stärker gewichtet werden."

Begründung:

Von der Natur der Sache her begünstigt das Versteigerungsverfahren große, kapitalkräftige Anbieter. Um auch kleinen und mittleren Unternehmen die Chance zu geben, im Versteigerungsverfahren zum Zuge zu kommen, soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken oder die Gebote solcher kleinen und mittleren Unternehmen stärker zu gewichten.

VP

28. Zu § 11 Abs. 7

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen ist auf Bewerber zu beschränken, die sich verpflichten, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Universaldienstleistungen gemäß § 16 anzubieten. In der Ausschreibung legt die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates fest, innerhalb welchen Zeitraums für welchen Anteil der Bevölkerung diese Universaldienstleistungen anzubieten sind. Bei der Auswahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der Größe ihres Lizenzgebietes nach § 8 zu berücksichtigen."

Begründung:

Es erscheint nicht sinnvoll, den Flächendeckungsgrad des Angebots mit Universaldienstleistungen, der von Bewerbern um Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen gefordert wird, schon im Gesetz festzulegen. Der Weg einer späteren Festlegung durch die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates ist flexibler und wird den jeweiligen Bedürfnissen besser gerecht. Darüber hinaus wird bei der Beschreibung des Universaldienstes, dessen flächendeckendes Angebot gefordert wird, allein bezug auf die Definition des Universaldienstes in § 16 genommen; eine Beschränkung auf bestimmte Elemente eines solchen Universaldienstes wie im Gesetzentwurf erscheint nicht sinnvoll.

VP

29. Zu § 11 Abs. 8 - neu -

In § 11 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Für den Bereich der Rundfunkversorgung wird ein gesondertes Vergabeverfahren zwischen Regulierungsbehörde und den Ländern abgestimmt und veröffentlicht."

Begründung:

Für den Bereich der Rundfunkversorgung ist ein gesondertes Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Ländern unverzichtbar. Die Infrastrukturen für die Rundfunkversorgung haben dienende Funktion für den Rundfunk nach Maßgabe des Rundfunkrechts der Länder.

In

30. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3

sind nach dem Wort "Notrufmöglichkeiten"
die Worte "für entgeltfreie Notrufe"
einzufügen.

Begründung:

Alle Unternehmen, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, haben realisiert, daß der Polizeinotruf 110 und der Feuerwehrnotruf 112 entgeltfrei benutzt werden können. Diese Praxis soll gesetzlich festgeschrieben werden. Notrufe dürfen nicht daran scheitern, daß der Anrufer nicht im Besitz einer gültigen Telefonkarte oder von Münzen, mit denen er den Notruf auslösen kann, ist.

R

31. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1

In § 14 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort "Lizenz" die Wörter "oder gemäß § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

(noch Ziffer 31)

Begründung:

Die gesetzlich vorgesehene Überwachung der Telekommunikation, z.B. nach § 100 a StPO, setzt technische Maßnahmen beim Lizenznehmer voraus. Wenn der Lizenznehmer seinen entsprechenden Verpflichtungen nach § 85 nicht nachkommt, muß in letzter Konsequenz als Sanktion auch der Entzug der Lizenz möglich sein, wenn der Lizenznehmer trotz Beanstandung (§ 14 Abs. 2) die Überwachungsmöglichkeit nicht gewährleistet und auch andere Maßnahmen etwa nach §§ 88 und 93 Abs. 1 Nr. 13 und 15 keinen Erfolg haben.

VP 32. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auf Absatz 2 verzichtet werden kann, da darin nur allgemein anerkannte Grundsätze des Verwaltungsrechts enthalten sind.

VP 33. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 sind

- in Satz 1 die Wörter "ein Mindestangebot an" zu streichen und
- Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Begrenzung der Universaldienstleistungen in § 16 Abs. 1 auf ein "Mindestangebot" an Telekommunikationsdienstleistungen und auf die Dienstleistungen, die für die "Grundversorgung" unabdingbar geworden sind, wird dem Infrastrukturauftrag des Bundes in Artikel 87 f Abs. 1 GG nicht gerecht.

VP 34. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist

- a) die Angabe "Satz 2 und 3" zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"; die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung bedarfsgerecht anzupassen"

(noch Ziffer 34)

b) nach Satz 1 folgender Satz einfügen:

"Dabei können auch nichtlizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu Universaldienstleistungen bestimmt werden."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort "lizenzpflichtigen" und in § 18 Abs. 2 Satz 2 das Wort "lizenzpflichtige" zu streichen.

Begründung zu a und b:

Eine gesetzliche Beschränkung der Universaldienstleistungen auf die Dienstleistungen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen zuzuordnen sind, ist abzulehnen. Vielmehr muß die gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung so offen angelegt sein, daß in die Verordnung je nach der weiteren technischen und gesellschaftlichen Entwicklung auch andere, ggf. auch nichtlizenzpflichtige Dienstleistungen aufgenommen werden können.

VP 35. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Erschwinglichkeit der Preise ist bereits durch Absatz 1 Satz 1 vorgegeben.

VP 36. Zu § 16 Abs. 2

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung so rechtzeitig zuzustellen, daß ein zeitgleiches Inkrafttreten der Rechtsverordnung und des Telekommunikationsgesetzes sichergestellt ist.

(noch Ziffer 36)

Begründung:

Es war immer ein Anliegen des Bundesrates, das Gesamtkonzept für die Erfüllung und Finanzierung des Infrastrukturauftrages des Bundes auch im Wettbewerbsfeld mitzugestalten. Untrennbare Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes sind sowohl in dem TKG-Entwurf als auch im Universaldienstverordnungs-Entwurf enthalten. Die beiden Entwürfe können daher nur gemeinsam beraten und beschlossen werden.

VP 37. Zu § 16 Abs. 3 - neu -

In § 16 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Rundfunk ist nicht Teil der Universaldienstleistungen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

Begründung:

Das telekommunikationsrechtliche Universaldienstprinzip bezieht sich spezifisch auf Telekommunikationsdienstleistungen der Individualkommunikation und nicht auf den Rundfunk. Die universelle Verfügbarkeit des Rundfunks basiert auf der Rundfunkordnung der Länder.

VP 38. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht der "Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Markts", ab dem Lizenznehmer zum Erbringen von Universaldienstleistungen beitragen müssen, abgesenkt werden sollte, um die Eingriffsrechte auf eine größere Anzahl von Lizenznehmern zu erweitern.

VP 39. Zu § 18

a) In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Hat sich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kein Unternehmen, auch nicht nach Verhandlungen mit der Regulierungsbehörde, bereit erklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen, hat die Regulierungsbehörde die Universaldienstleistung

(noch Ziffer 39)

öffentlich auszuschreiben. Sie soll die Universaldienstleistung danach an denjenigen Bewerber vergeben, der die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, um die Dienstleistung dauerhaft zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt."

Als Folge

- sind die Absätze 5 und 6 zu streichen,
- sind in Absatz 7 Satz 1 die Wörter "Absatz 5 oder 6" durch die Wörter "Absatz 2" zu ersetzen.

b) Es ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Bleibt das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 2 erfolglos, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Anbieter ein Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf den verpflichteten Anbieter gegenüber anderen Anbietern nicht unbillig benachteiligen; die Verpflichtung kann auch für mehrere Unternehmen ausgesprochen werden."

Als Folge

ist Absatz 3 zu streichen.

c) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 4 genannten Markt tätig ist und das mit einem Anbieter nach Absatz 4 ein einheitliches Unternehmen bildet."

(noch Ziffer 39)

Begründung zu a bis c:

Die Änderungen stellen deutlich heraus, daß die Regulierungsbehörde bei einem Marktversagen ein oder mehrere Unternehmen nach einem abgestuften Verfahren, in der Reihenfolge "Freiwilliges Angebot - öffentliche Ausschreibung - Verpflichtung" zum Erbringen bestimmter Universaldienstleistungen veranlassen kann.

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Regulierungsbehörde die Möglichkeit erhalten, auch dann einen oder mehrere nicht marktbeherrschende Anbieter zur Leistungserbringung zu verpflichten, wenn auf dem relevanten Markt ein anderer Anbieter marktbeherrschend ist. Damit wird der Entscheidungsspielraum der Regulierungsbehörde vergrößert, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Ausgleichs nach § 19.

Als Folge

sind in § 19 folgende Änderungen vorzunehmen:

- In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist
 - die Angabe "§ 18 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 18 Abs. 4" zu ersetzen,
 - die Angabe "nach § 18 Abs. 5 Satz 1" zu streichen und
 - nach dem Wort "Ausgleich" die Angabe "nach Absatz 2" einzufügen.
- In Absatz 3 ist die Angabe "§ 18 Abs. 5 oder 6" durch die Angabe "§ 18 Abs. 2" zu ersetzen.

VP

40. Zu § 20 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu konkretisieren, wie die Zinsen, die dem ausgleichsberechtigten Unternehmen zustehen und die erst nach der Festsetzung der Anteile an der Universaldienstleistungsabgabe fällig werden können, von den abgabepflichtigen Lizenznehmern nachträglich eingefordert werden sollen.

VP 41. Zum Dritten Teil

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich § 22 nicht nur auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen marktbeherrschender Anbieter bezieht. Die jetzige Stellung der Überschrift "Regulierung marktbeherrschender Anbieter" ist deshalb systematisch nicht korrekt.

VP 42. Zu § 22 Abs. 1

In § 22 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen" die Wörter "und Universaldienstleistungen" einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hat gefordert, daß zu Universaldienstleistungen auch nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt werden können (siehe zu § 16 Abs. 2). Daher muß das Widerspruchsrecht der Regulierungsbehörde auch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Universaldienstleistungen erweitert werden.

R 43. Zu § 22 Abs. 2

In § 22 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in Schriftform vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat das Recht, ihnen innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Übt sie ihr Widerspruchsrecht aus, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In seiner bisherigen Form geht aus dem Absatz nicht hervor, welche Konsequenz der Widerspruch der Regulierungsbehörde für die vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.

VP 44. Zu § 26 Abs. 4

In § 26 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung hat erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Universaldienstleistungen. Daher ist auch die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich.

R 45. Zu § 28 Abs. 2 Satz 1

In § 28 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "mit der Maßgabe" durch die Wörter "unter der Voraussetzung" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung zu § 28 Abs. 2 sollen die Verträge über Dienstleistungen "nur dann" wirksam sein, "wenn" nicht genehmigte durch genehmigte Tarife (aktiv) ersetzt werden. Der Ausdruck "mit der Maßgabe" könnte auch bedeuten, daß genehmigte Tarife automatisch an die Stelle der nicht genehmigten treten.

R 46. Zu § 32 Abs. 2 Satz 3

In § 32 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern einräumt, die dieser Leistungen zur Erbringung ihrer Dienstleistungsangebote bedürfen."

(noch Ziffer 46)

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß es nicht um die Nutzung von Dienstleistungsangeboten der Wettbewerber durch den Anbieter sondern um die Nutzung der Leistungen des Anbieters durch die Wettbewerber geht, deren eigene Dienstleistungsangebote davon abhängen, daß sie die Leistungen des Anbieters - zu gleichen Preisen - in Anspruch nehmen können.

VP

47. Zu § 33 Abs. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzulegen, weshalb diese Bestimmung über die Folgen der Nichteinhaltung von EU-Normen nur für marktbeherrschende Anbieter gelten soll.

VP

48. Zu § 34 Abs. 1 und 2

In § 34 Abs. 1 und 2 ist das Wort "Anbieter" jeweils durch das Wort "Betreiber" zu ersetzen.

Begründung:

Die Lizenzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden für das "Betreiben" von Übertragungswegen erteilt, nicht für das "Anbieten". Deshalb sollte auch hier der Begriff "Betreiber" verwendet werden.

VP

49. Zu § 34 Abs. 3

In § 34 Abs. 3 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Eine Verordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltungen und Netzzugänge gehört zum Kernbereich der Regulierung. Durch die Form der Zusammenschaltungspflicht wird in der ersten Phase Wettbewerb gefördert, in einer weiteren Phase jedoch die Netzfractionierung verhindert. Letzteres ist erforderlich zur Sicherung der bis jetzt erreichten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet und ist daher auch ein Anliegen der Bundesländer.

VP 50. Zu § 35

In § 35 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Vereinbarungen über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren."

Begründung:

§ 34 regelt eine generelle Zusammenschaltungspflicht bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Die in § 35 Satz 1 vorgesehene Begrenzung auf Anbieter, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, ist daher aufzugeben.

VP 51. Zu § 41

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Schutz der Nutzer und Rezipienten regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlaß der Kundenschutzverordnung wahrt.

VP 52. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" durch die Wörter "Lizenznehmern und anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP 53. Zu § 43 Abs. 1

In § 43 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bundesregierung nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung und die Erstellung des Frequenznutzungsplanes wahr. Die Regulierungsbehörde nimmt die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr."

Begründung:

Notwendige Änderung im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der Bundesregierung.

VP 54. Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

"§ 44

Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen als Rechtsverordnung zu erstellen. Diese Rechtsverordnung bedarf insofern der Zustimmung des Bundesrates, als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.

(2) Die Bundesregierung weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Bundesregierung kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise und die Länder, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, einzubeziehen."

(noch Ziffer 54)

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

VP 55. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bundesregierung erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes und, soweit Belange des Rundfunks berührt werden, im Benehmen mit den Ländern. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, die europäische Harmonisierung, die technische Entwicklung und die Verträglichkeit in den Übertragungsmedien zu berücksichtigen."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

VP 56. Zu § 45 Abs. 3

In § 45 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenznutzungsplan oder dessen Teilpläne als Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 57

(noch Ziffer 56)

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

R 57. Zu § 45 Abs. 3 Satz 2

In § 45 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln."

Begründung:

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich. Im Einzelfall ließe sich sonst nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob Belange des Rundfunks von der Rechtsverordnung berührt werden, die Verordnung also der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

VP 58. Zu § 46 nach Absatz 2

In § 46 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - einzufügen:

"(2a) Frequenznutzungen, die der Rundfunkversorgung dienen, werden von der Regulierungsbehörde erst zugeteilt, wenn die rundfunkrechtliche Zulassung vorliegt."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

In einem "Verfahrensablauf für die Rundfunkversorgung" ist zwischen Bund und Ländern das Verfahren von der Bedarfsanmeldung bis zur Frequenzzuweisung fernmelderechtlich bereits aufeinander abgestimmt worden. An diesem Verfahren, das sich grundsätzlich bewährt hat, wird festgehalten.

R 59. Zu § 46 Abs. 3

§ 46 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und des Widerrufs der Frequenzzuteilung zu regeln."

Begründung:

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich. Im Einzelfall ließe sich sonst nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob Belange des Rundfunks von der Rechtsverordnung berührt werden, die Verordnung also der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

R 60. Zu §§ 43 bis 48

Der Bundesrat bittet, im Siebenten Teil (§§ 43 bis 48) eine Regelung einzufügen, die klarstellt, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Verteilung von Frequenzen an Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter den Ländern zusteht, und daß der Bund bei der Frequenzordnung die Verantwortung der Länder für den Rundfunk berücksichtigen muß.

Begründung:

Der Bund kann auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation (Artikel 73 Nr. 7 GG) allgemeine Regelungen über die Nutzung vorhandener Frequenzbereiche für die verschiedenen Anwendungen elektromagnetischer Wellen treffen (BVerfGE 12, 205, 227). Er hat jedoch keine Kompetenz zur Regelung der Frage, welche Rundfunkveranstalter überhaupt zum Rundfunkbetrieb zugelassen werden und hierfür eine Frequenz zuteilt bekommen, falls die vorhandenen Frequenzen nicht für alle Interessenten ausreichen. Es bedarf der ausdrücklichen Klarstellung, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz hierfür ausschließlich den Ländern zusteht

(noch Ziffer 60)

und daß der Bund insbesondere bei der Frequenzbereichszuweisung und dem Frequenznutzungsplan die Belange der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für das Rundfunkwesen berücksichtigen muß.

VP

61. Zu § 47 Satz 2

In § 47 Satz 2 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frequenzgebühr und eine etwaige Beitragserhebung berühren auch Belange des Rundfunks. Die Rechtsverordnung, mit der u.a. die Höhe der Gebühr für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen und ggf. ein Beitrag der Inhaber einer Frequenzzuteilung zu Überwachungsfunktionen usw. geregelt werden, bedarf deshalb insoweit der Zustimmung des Bundesrates.

In

62. Zu § 49 Abs. 1

§ 49 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "dauernd" zu streichen.

Begründung:

Gewollt und auch nur nötig ist eine Nutzungsberechtigung, die die Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt und die straßenrechtliche Widmung nicht berührt. In den Kategorien des Straßenrechts ist dies auf keinen Fall eine Sondernutzung, sondern eine sogenannte "sonstige Benutzung". Die Verkehrsbelange werden nur vorübergehend bei der Herstellung der Telekommunikationslinien, bei Reparatur- oder bei Wartungsarbeiten berührt. Für diese kurze Zeitphase ist bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies bedeutet keinesfalls eine Erschwernis. Denn der Betreiber der Telekommunikationslinie müßte sich ohnehin vor Beginn derartiger Arbeiten stets mit dem Träger der Straßenbaulast und mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmen und deren Einverständnis erreichen.

Daraus ergibt sich, daß für das Regelungsziel des Gesetzgebers ein Nutzungsrecht ohne Auswirkungen auf die straßenrechtliche Widmung ausreicht. Die im jetzigen Gesetzeswortlaut vorgesehene Befugnis zur vorübergehenden Beschränkung des Widmungszweckes ist daher eine überflüssige Einschränkung des Trägers der Straßenbaulast und daher nicht zu

(noch Ziffer 62)

rechtfertigen. Im übrigen erweckt diese Formulierung auch Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit. Sie läßt völlig offen, wo die Grenzen der berechtigten Eingriffe zu sehen sind.

Fz
In

63. Zu § 49 Abs. 1

In § 49 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort

"unentgeltlich"

zu streichen und sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Träger der Wegebaukosten haben für die Benutzung der Verkehrswege einen Anspruch auf Entgelt. Das zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen."

Begründung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind die hauptsächlichen Eigentümer von Verkehrswegen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für Telekommunikationslinien läßt die elementaren und berechtigten Interessen der Kommunen völlig außer acht. Unabhängig von - durch ein Rechtsgutachten gestützten - verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Wahrung der Rechts- und Eigentümerposition der Kommunen auch eine Frage des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege habe der "Telegraphenverwaltung" bereits nach § 1 des Telegraphenwegesetzes zugestanden, kann nicht überzeugen. Die Privilegierung der "Telegraphenverwaltung" bzw. der Deutschen Bundespost stand in unlösbarem Zusammenhang mit deren Monopolstellung und mit der Verpflichtung, den flächendeckenden Ausbau des Telefonnetzes vorzunehmen. Ab 1998 werden

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 66

(noch Ziffer 63)

sich im Telekommunikationsmarkt aber viele private Unternehmen mit einem breiten und ganz unterschiedlichen Leistungsspektrum engagieren. Eine Privilegierung bzw. Subventionierung dieser Unternehmen zu Lasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Ab 1998 ist die Situation im Telekommunikationsbereich vergleichbar mit dem Energieversorgungsbereich. Die Unternehmen der Strom- und Gasversorgung zahlen seit Jahrzehnten ein Entgelt für die Inanspruchnahme kommunalen Straßenraums. Gegen diesen Vergleich wird allerdings eingewandt, die Konzessionsabgaben im Energiebereich seien im wesentlichen ein Entgelt für die Übertragung eines Versorgungsmonopols. Dieser Einwand trifft indes nicht zu. Die Konzessionsabgabe im Energiebereich enthält zwei Elemente. Zum einen ist sie das Entgelt für das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gebiet mit Energie zu versorgen (Versorgungsmonopol). Zum anderen ist sie aber das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Verlegen von Versorgungsleitungen. Die gemeinsame Verleihung beider Rechte durch die Kommune kann die Konzessionsabgabe der Höhe nach beeinflussen, nicht aber dem Grunde nach. Keinesfalls kann daraus gefolgert werden, das Verlegen von Leitungen allein - also ohne Verleihung eines Versorgungsmonopols - müsse unentgeltlich gestattet werden. Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen besteht kein Unterschied zwischen Telekommunikationsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen. In beiden Fällen nutzen private Unternehmen öffentlichen Grund und Boden, um Leitungen zu verlegen, durch deren Gebrauch sie Gewinne erwirtschaften. Eine unterschiedliche Behandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es weiter, die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen sei "ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Erfüllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten". Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen die Grundversorgung gefährden soll. Die offenbar zugrundeliegende Befürchtung, die Kommunen könnten durch Festsetzung überzogener Nutzungsentgelte Telekommunikationsdienstleistungen unverhältnismäßig verteuern, ist durch nichts belegt. In dieser Frage geht es - auch den Kommunen selbst - nicht in erster Linie um die Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern um die Wahrung im Grundgesetz verankerter Rechte. Im übrigen gibt der Änderungsvorschlag dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die Nutzungsentgelte festzulegen.

In

64. Zu § 49 Abs. 3 und 4

In § 49 sind

- a) der bisherige Text von Absatz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Träger der Wegebaukosten dem Vorhaben zustimmt, andere betroffene öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden und private Rechte Dritter nicht entgegenstehen."

- b) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Genehmigungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde."

Begründung:

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien können mit einer Vielzahl anderer öffentlicher Belange kollidieren. Für einen Teil dieser Belange sehen § 53 und § 54 besondere Regelungen vor. Daneben können aber auch noch andere Belange betroffen sein.

Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wer die insoweit notwendigen Abwägungen vornimmt und die diesbezüglichen Entscheidungen trifft. Deshalb bedarf es eines Genehmigungsverfahrens, das die betreffende Konfliktbewältigung leistet.

Es ist zu fordern, daß ein derartiges Genehmigungsverfahren durch eine Landesbehörde oder kommunale Stelle durchgeführt wird. Denn nur diese Behörden verfügen über den hierfür notwendigen Erfahrungshintergrund. Dafür spricht auch, daß - außer dem Kommunikationsbelang - fast alle anderen betroffenen Belange solche der Kommunen und der Länder sind. Im übrigen ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu fordern, daß Verwaltungsverfahren nicht von Bundes-, sondern von Landesbehörden durchzuführen sind.

Nach § 87 f Abs. 1 GG hat der Bund zwar die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen zu gewährleisten. Die Verwirklichung ist aber nur im Rahmen unserer Verfassungsordnung möglich. Ein subjektives öffentliches Recht auf Straßenbenutzung kann aus § 87 f Abs. 1 GG nicht abgeleitet werden. Eine derartige Rechtsposition könnte im konkreten Fall allenfalls am Ende eines Genehmigungsverfahrens verliehen werden, wenn die Abwägung aller betroffenen Belange eine diesbezügliche Entscheidung vertretbar macht.

(noch Ziffer 64)

Im übrigen ist Absatz 4 der Entwurfsfassung zu streichen, da sie dem Wegebaulastträger unterstellt, Konkurrenzunternehmen zu benachteiligen. Der Wegebaulastträger ist jedoch verpflichtet, jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Verlegung einer Telekommunikationslinie objektiv zu prüfen und im Rahmen des Absatzes 3 zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung kann durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Zuweisung von Aufgaben des Straßenbaulastträgers an die Regulierungsbehörde ist daher überflüssig und systemwidrig.

In 65. Zu § 49 Abs. 3*)

In § 49 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 66

"Für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung können die Träger der Wegebaulast Kosten nach dem für sie geltenden Kostenrecht erheben. Darüber hinaus können sie von den Nutzungsberechtigten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihnen auf Dauer, zum Beispiel durch die Führung von Dokumentationen, entstehen und die nicht nach den Vorschriften der §§ 51 bis 56 gedeckt sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Art und Umfang der dem Träger der Wegebaulast zu ersetzenden Aufwendungen näher zu bestimmen,
2. den Maßstab für die Umlegung der Aufwendungen auf die Nutzungsberechtigten festzusetzen."

Begründung:

Der erste anzufügende Satz stellt klar, daß die Befugnis, für Amtshandlungen Kosten zu erheben, unberührt bleibt. Ihm kommt damit lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Neben einmalig anfallenden Kosten, die über das Verwaltungskostenrecht geregelt werden können, entstehen den Trägern der Wegebaulast dauernde Aufwendungen. Insbesondere setzt die Entscheidung über die Zustimmung zur Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien voraus, daß der

*) Bei Annahme von Ziffer 64 ist der Text der anzufügenden Sätze redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 65)

Träger der Wegebaukosten eine Dokumentation der bestehenden Telekommunikationslinien anlegt und kontinuierlich fortführt. Die Aufwendungen für ein solches Leitungskataster lassen sich nicht im Wege einmalig zu zahlender Verwaltungskosten auf die Nutzungsberechtigten umlegen. Deshalb bestimmt der zweite anzufügende Satz, daß die auf Dauer anfallenden Aufwendungen gesondert zu ersetzen sind. Der Umfang des ersatzfähigen Aufwandes und der Maßstab für die Umlegung auf die einzelnen Nutzungsberechtigten wird durch Rechtsverordnung des BMPT festgelegt (dritter anzufügender Satz).

VP

66. Zu § 49 Abs. 1 und 5

Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
63 oder
65

- a) In § 49 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "ist" die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 5" einzufügen.
- b) In § 49 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Wegebaukostenträger kann vom Lizenznehmer nur den Ersatz von Aufwendungen verlangen, die ihm unmittelbar durch die Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nachweislich entstehen. Gebühren werden nicht erhoben."

Begründung:

Das in § 49 verankerte Prinzip der unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Wege ist aus wirtschafts- und telekommunikationspolitischen Gründen notwendig. Die Verfolgung dieses Zieles darf allerdings nicht dazu führen, daß unmittelbar für die Verlegung von Telekommunikationslinien entstehende Aufwendungen des Wegebaukostenträgers nicht vom Verursacher getragen werden. Durch Absatz 5 wird klargestellt, daß sich die in Absatz 1 festgelegte Unentgeltlichkeit auch auf das Gebührenrecht bezieht.

In

67. Zu § 49 Abs. 5 - neu -

In § 49 ist nach Abs. 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegten Telekommunikationslinien den Trägern der Wegebaukosten zu dokumentieren."

(noch Ziffer 67)

Begründung:

Die Wegebauastträger können Leitungskataster nur erstellen, wenn bereits verlegte Telekommunikationslinien ihnen gegenüber auch dokumentiert werden. Absatz 5 verpflichtet die Lizenznehmer hierzu. Da die Regelung dazu beiträgt, den Umfang der den Trägern der Wegebauast zu ersetzenden Aufwendungen möglichst gering zu halten, ist sie auch im Sinn der Lizenznehmer.

In
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 69

68. Zu § 50

§ 50 ist wie folgt zu fassen:

"§ 50

Mitbenutzung

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien hat Vorrang vor einer Neuverlegung. Der Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 hat einen Anspruch auf Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien Dritter, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten."

Begründung:

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien muß Vorrang vor einer Neuverlegung haben, um die Belastungen durch zusätzliche Aufgrabungen an den Verkehrswegen (z.B. Verkehrsbeeinträchtigungen, Wertminderung des Verkehrsweges) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Anspruch auf Mitbenutzung kann aber nur dann gegeben sein, wenn diese auch technisch zumutbar ist. Ob die Voraussetzungen für eine Mitbenutzung vorliegen, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.

VP
Fz

69. Zu § 50 Satz 1

In § 50 Satz 1 sind nach dem Wort "besteht" die Wörter "gegen Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1" einzufügen.

(noch Ziffer 69)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Anspruch eines Lizenznehmers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nur gegen eben solche Lizenznehmer. Betreibern von Übertragungswegen außerhalb des lizenzpflichtigen Bereichs, deren Telekommunikationsnetz zu nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken dient, ist die auf Gewinnerzielung ausgerichtete Mitbenutzung von Lizenznehmern nicht zumutbar.

VP

70. Zu § 51 Abs. 3

In § 51 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "so bald als möglich" durch das Wort "unverzüglich" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Verkehrssicherheit muß sichergestellt werden, daß der Verkehrsweg unverzüglich wieder instand gesetzt wird.

Fz

71. Zu § 52 Abs. 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 72

In § 52 Abs. 3 sind nach dem Wort

"Maßnahmen" die Wörter

"im Sinne des Absatzes 1"

zu streichen.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift dem Telegraphenwegegesetz (§ 3) entnommen und soll unverändert fortgelten. Tatsächlich ist mit dem Entwurf in Abweichung von den Vorentwürfen durch ausdrückliche Bezugnahme auf Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 eine Änderung eingetreten, weil Kosten für Leitungsumlegungen im Falle der Entwidmung von Straßen aus anderen als verkehrlichen Gründen von Absatz 1 nicht erfaßt sind. Eine solche materielle Änderung kann nicht hingenommen werden, weil sie die Eigentümer mit erheblichen Kosten belasten würde. Es wäre nicht sachgerecht, wenn ein Telekommunikationsunternehmen, das öffentliche Wege privatwirtschaftlich nutzt, im Falle der Entwidmung - ganz gleich aus welchem Grunde - nicht die Kosten der Leitungsumlegung übernehmen soll.

VP

72. Zu § 52 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Absatz 3 mit den Wörtern "Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1" eine materielle Änderung gegenüber der Vorschrift des § 3 Telegraphenwegegesetz eintritt; bejahendenfalls sind die Wörter "im Sinne des Absatzes 1" zu streichen.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift dem Telegraphenwegegesetz (§ 3) entnommen und soll unverändert fortgelten. Tatsächlich ist mit dem Entwurf in Abweichung von den Vorentwürfen durch ausdrückliche Bezugnahme auf Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 eine Änderung eingetreten, weil Kosten für Leitungsumlegungen im Falle der Entwidmung von Straßen aus anderen als verkehrlichen Gründen von Absatz 1 nicht erfaßt sind. Eine solche materielle Änderung kann nicht hingenommen werden, weil sie die Eigentümer mit erheblichen Kosten belasten würde. Es wäre nicht sachgerecht, wenn ein Telekommunikationsunternehmen, das öffentliche Wege privatwirtschaftlich nutzt, im Falle der Entwidmung - ganz gleich aus welchem Grunde - nicht die Kosten der Leitungsumlegung übernehmen soll.

Fz

73. Zu § 56 Satz 1 und 2

§ 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück nicht verbieten, wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch als Telekommunikationslinie genutzt und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird."

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Bezeichnung "Satz 2" durch die Bezeichnung "Satz 1" ersetzt.

(noch Ziffer 73)

Begründung:

Das Telegraphenwegegesetz enthält keine vergleichbare Bestimmung, die ein Nutzungsrecht für unterirdische Telekommunikationslinien schafft.

Es ist nicht hinzunehmen, daß künftig generell die Rechte der Grundeigentümer für eine privatwirtschaftliche gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden sollen. Wer ein Grundstück für die Errichtung einer Telekommunikationslinie in Anspruch nehmen will, hat im Rahmen der Privatrechtsordnung hierfür die Berechtigung herbeizuführen und ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Lediglich im Zusammenhang mit durch Rechte gesicherten Leitungen oder Anlagen ist eine "Zweckänderung" zur Nutzung als Telekommunikationslinie hinnehmbar. Hierauf stellt die Gesetzesbegründung auch im wesentlichen ab; der Änderungsvorschlag führt also zur Klarstellung des Gewollten.

VP

74. Zu § 56

Im übrigen bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Einführung des Rechts der Inanspruchnahme privaten Grundes zur Errichtung von Telekommunikationslinien ohne einen gesetzlich festgelegten Ausgleichsanspruch mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Begründung:

Durch die neue Vorschrift wird das bisher im Telegraphenwegegesetz (TWG) geregelte Recht, Telekommunikationslinien über ein Grundstück führen zu dürfen, auf die unterirdische und die Verlegung auf dem Boden erweitert. Dieses Recht soll künftig privaten und wettbewerblich orientierten Unternehmen zustehen.

Eine Regelung, die privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen zu Lasten der Grundstückseigentümer ein Recht zur Inanspruchnahme eines Grundstücks ohne grundsätzlichen Ausgleichsanspruch einräumt, stößt auf Rechtsbedenken im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes.

Insoweit stellt sich hier die Situation unterschiedlich zur Regelung des § 49 TKG dar, als Kommunen zwar durchaus die Position von Eigentümern haben können, sie ungeachtet dessen aber nicht Träger des Eigentumsgrundrechts aus Artikel 14 des Grundgesetzes sind.

R

75. Zu § 59

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 59 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung sachgerecht gewährleistet wird.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 9. Februar 1996 (vgl. BR-Drs. 848/95 - Beschluß - betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Aktion auf Unionsebene für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Europäischen Union) die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung bereits zum Zeitpunkt ihrer Einführung sachgerecht gewährleistet wird. Hierfür müssen auch auf nationaler Ebene die entsprechenden Regelungen geschaffen werden.

R

76. Zu § 64

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über § 64 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 1 hinaus weitere ausdrücklich im Gesetz aufgenommene Ausnahmen vom Verbot des § 64 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

Begründung:

Auch im Rahmen von Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher und beruflicher Pflichten dienen, können z.B. die Polizei oder (andere) Strafverfolgungsbehörden in den Besitz der Sendeanlagen gelangen. Auch ist denkbar, daß z.B. die Polizei derartige Sendeanlagen selbst rechtmäßig einsetzt.

Der näheren Prüfung bedarf, ob solche Vorgänge von vornherein nicht vom Verbot des § 64 erfaßt werden oder ob - mit Blick auf die umfangreiche Ausnahmeregelung in § 64 für andere Fälle - eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

VP

77. Zu § 65 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 78

In § 65 Abs. 1 ist das Wort "Bonn" durch die Wörter "dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) oder in den Ländern Bremen oder Saarland" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Regulierungsbehörde handelt es sich eindeutig um eine neue Bundesbehörde. Die Föderalismuskommission hat festgelegt: "Neue Bundeseinrichtungen und -institutionen sind grundsätzlich in den neuen Ländern anzusiedeln" (BR-Drs. 450/92). Die Föderalismuskommission hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 1993 ferner festgelegt, daß sie davon ausgehe, daß die Bundesregierung bei zukünftigen Vorschlägen für die Standorte neuer Bundeseinrichtungen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.05.1992 auch die Länder Bremen und Saarland berücksichtigt.

Fz

78. Zu § 65 Abs. 1

In § 65 Abs. 1 werden die Wörter "mit Sitz in Bonn" gestrichen.

Begründung:

Eine gesetzliche Festlegung ist nicht geboten.

VP

79. Nach § 65

Nach § 65 sind folgende §§ 65a bis 65d - neu - einzufügen:

"§ 65a

Regulierungsrat

Bei der Regulierungsbehörde wird ein Regulierungsrat gebildet, dem ein Vertreter jedes Landes angehört. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Landes vom Bundesminister für Wirtschaft ernannt. Die Mitglieder werden abberufen, wenn das Land an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

(noch Ziffer 79)

§ 65b

Geschäftsordnung

Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung, die Sitzungshäufigkeit und die Teilnahmeberechtigung Dritter. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten.

§ 65c

Aufgaben des Regulierungsrates

(1) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen der Regulierungsbehörde bei folgenden Entscheidungen:

1. Grundlegende Fragen der Lizenzvergabe, Musterlizenzen
2. Regulierung von Entgelten
3. Maßnahmen zur Sicherung der Erbringung von Universaldienstleistungen
4. Fragen der Zusammenschaltung
5. Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Rundfunk
6. Verwendung der Versteigerungserlöse.

(2) Der Regulierungsrat ist berechtigt, bei der Regulierungsbehörde Auskünfte einzuholen sowie Anträge zu stellen.

(noch Ziffer 79)

§ 65d

Beschlüsse des Regulierungsrates

- (1) Zu den Vorlagen der Regulierungsbehörde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.
- (2) Ist die Regulierungsbehörde der Auffassung, daß sie einen Beschluß des Regulierungsrates nicht berücksichtigen kann, teilt sie ihre Gründe dem Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses mit. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von einer Woche zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.
- (3) Hält der Regulierungsrat seinen Beschluß aufrecht und beabsichtigt die Regulierungsbehörde weiterhin nicht, diesem Beschluß zu folgen, legt die Regulierungsbehörde den Beschluß binnen einer Woche dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung vor. Will der Bundesminister für Wirtschaft an der Entscheidung der Regulierungsbehörde festhalten, legt er den Beschluß binnen einer Woche der Bundesregierung zur Entscheidung vor. Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von zwei Wochen über den Beschluß zu entscheiden."

Als Folge

ist in § 22 Abs. 2

- in Satz 2 die Zahl "vier" durch die Zahl "sechs" zu ersetzen;
- folgender Satz anzufügen:

"Sie kann diese Frist um längstens vier Wochen verlängern."

Begründung:

Die Länder tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatgebotes des Grundgesetzes und bei der vom Grundgesetz postulierten Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Somit haben sie ein besonderes und legitimes Interesse daran, daß der grundgesetzlich normierte Infrastrukturauftrag des Bundes auch nach einer Öffnung der Telekommunikationsmärkte

(noch Ziffer 79)

in vollem Umfang erfüllt wird. Der Bundesrat fordert deshalb ein Mitwirkungsrecht für die Länder bei den wichtigen Entscheidungen der Regulierung über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass von Rechtsverordnungen hinaus. Zu diesem Zweck ist bei der Regulierungsbehörde ein Gremium von Ländervertretern einzurichten, von dessen Zustimmung die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Regulierung abhängig ist. Dabei soll nicht eine Mitwirkung der Länder bei der abschließenden Vergabeentscheidung im Einzelfall erfolgen.

R

80. Zu § 69

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift, insbesondere § 69 Abs. 4 bis 7, im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) nochmals zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde ist nur zur präventiven Überwachung der Beachtung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der Telekommunikation zuständig, Befugnisse der Strafverfolgung stehen ihr nicht zu. Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts sind daher in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG nur zur Verfolgung der dort genannten Ziele zulässig, insbesondere zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Auch Durchsuchungen dürfen außerhalb der Strafverfolgung nur in diesem Rahmen angeordnet werden. Die Regelung in § 69 Abs. 4 bis 7 bedarf daher einer Überarbeitung im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. z.B. die Regelungen in § 52 BImSchG, § 11 Abs. 4 AbfG, § 41 LMBG).

VP

81. Zu § 70 Abs. 1

Der Bundesrat hält es für nicht angemessen, daß die Regulierungsbehörde generell mit Ausnahme der im Elften Teil geregelten Fälle durch Beschlußkammern entscheiden soll. Die Zuständigkeit der Beschlußkammern sollte auf Streitfälle mit mehreren Beteiligten begrenzt sein.

VP

82. Zu § 78 Abs. 1

In § 78 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In diesem Bericht ist auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, und ob sich eine Änderung der Maßstäbe der Entgeltregulierung empfehlen."

Begründung:

Die Erschwinglichkeit der Preise im regulierten Markt hat neben flächen-deckenden Angeboten eine herausragende Bedeutung. Deshalb sollte auch darüber berichtet werden, ob die Maßstäbe der Entgeltregulierung den Erfordernissen entsprechen oder aber angepaßt werden müssen.

VP

83. Zu § 79

a) Die Überschrift von § 79 ist wie folgt zu fassen:

"§ 79

Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden"

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde."

c) In Satz 3 sind die Wörter "dem Bundeskartellamt" durch die Wörter "der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde" zu ersetzen.

d) In Satz 4 sind die Wörter "das Bundeskartellamt" durch die Wörter "eine Kartellbehörde" zu ersetzen.

e) In Satz 5 sind die Wörter "Beide Behörden" durch die Wörter "Die beteiligten Behörden" zu ersetzen.

(noch Ziffer 83)

Begründung:

Auf den Telekommunikationsmärkten können sich künftig kartellrechtliche Fragestellungen ergeben, die nur lokale oder regionale Bedeutung haben (z.B. beim Zugang zu Netzen von Kommunen oder Energieversorgungsunternehmen). Für diese Fälle sind nach § 44 Abs. 1 GWB die Landeskartellbehörden zuständig. Dies erfordert zwingend eine Änderung des Satzes 4 der Vorschrift. Um divergierende Entscheidungen bei der Marktabgrenzung, bei Mißbrauchs- und Diskriminierungsverfahren (vgl. §§ 23 f, 32 TKG einerseits und §§ 22, 26 Abs. 2 GWB andererseits) sowie bei Verstößen gegen das Kartellverbot (vgl. §§ 37, 93 Abs. 1 Nr. 7 TKG einerseits und §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB andererseits) zu vermeiden, ist darüber hinaus auch eine entsprechende Erweiterung der Einvernehmens- bzw. Abstimmungsregelungen in den Sätzen 2, 3 und 5 erforderlich.

R

84. Zu § 82 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1

In § 82 sind

- a) in Absatz 2 Satz 1 vor dem Wort "verpflichtet" und
- b) in Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort "untersagt"

jeweils die Wörter "vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen" einzufügen.

Als Folge sind

in § 82 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses anders zu formulieren als in § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG. Die komplizierte Fassung des § 82 Abs. 3 des Entwurfs birgt die Gefahr, daß z.B. strafprozessuale Vorschriften in größerem Umfang als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG beschränkt werden.

In

85. Zu §§ 83 und 92

a) § 83 ist wie folgt zu fassen:

"§ 83**Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen**

Mit einer Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, dürfen Nachrichten, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden; der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges dürfen auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend."

Als Folge ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

b) § 92 ist wie folgt zu fassen:

"§ 92

Wer entgegen § 83 Satz 1 Nachrichten abhört oder den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

§§ 83 und 92 des Entwurfs sehen wie §§ 11 und 18 FAG lediglich eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen vor, mit denen etwa der Polizeifunk abgehört wird. Das Abhören des Polizeifunks als solches wird jedoch weder vom geltenden § 18 FAG noch von § 92 des Entwurfs erfaßt. Es ist ungereimt, wenn zwar das Weitergeben der Inhalte des Polizeifunks, nicht aber das Abhören des Polizeifunks für eigene Zwecke strafbar sein soll. Bis 1992 wurde die insoweit bei § 18 FAG bestehende Strafbarkeitslücke durch § 15 Abs. 1 FAG geschlossen. Seit 1992 ist jedoch auch der Betrieb von Empfängern, die das Abhören etwa des Polizeifunks ermöglichen, grundsätzlich zulässig, nachdem bis dahin bestehende Empfangsbereichsbeschränkungen bei der Gerätezulassung weggefallen waren. Ein Betreiben solcher Fernmeldeanlagen ist damit auch nach § 15 Abs. 1 FAG nicht mehr strafbar.

(noch Ziffer 85)

Die daraus resultierende Strafbarkeitslücke ist nicht länger hinnehmbar.

Angesichts der technischen und finanziellen Schwierigkeiten einer kurzfristigen Verschlüsselung der BOS-Dienste muß in diesem sicherheitsrelevanten Bereich eine eindeutige Rechtslage geschaffen und durch eine Strafbewehrung in der Allgemeinheit auch ein diesbezügliches Unrechtsbewußtsein erzeugt werden.

Damit werden auch Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 20. November 1992 und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 04./05. November 1993 aufgegriffen. Die IMK hatte seinerzeit gefordert, "in das Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) durchsetzbare Verbote für ... das Abhören von geschützten Frequenzbereichen durch Unbefugte aufzunehmen". Auch die IMK hatte gefordert, eindeutig zu regeln, "wie dem unbefugten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizeifunkes entgegengewirkt werden kann.

In 86. Zu § 83

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf den Empfang von Nachrichten, die von einer nicht-hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden, auszudehnen ist.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sind nur die von hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen ausgehenden Nachrichten besonders geschützt. Dieses unterschiedliche Schutzniveau sollte aufgehoben werden.

In 87. Zu § 84 Abs. 3

In § 84 Abs. 3 Satz 1
ist das Wort "nicht"
zu streichen.

(noch Ziffer 87)

Begründung:

Datensicherungsmaßnahmen und sonstige Bestimmungen in einer Rechtsverordnung sollten, insbesondere da der Kreis der verpflichteten Stellen in der Rechtsverordnung bestimmt werden kann, nicht ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

In 88. Zu § 85 Abs. 1

In § 85 Abs. 1

sind nach dem Wort "Telekommunikationsanlage"
die Worte "auf eigene Kosten"
einzufügen.

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von Telekommunikationsanlagen ist u. a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen müssen es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

R

89. Zu § 85 Abs. 2 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 90

In § 85 Abs. 2 ist der Eingangssatzteil in Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates"

Begründung:

Die Rechtsverordnung, zu deren Erlass § 85 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, berührt auch Belange der Länder. Die Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden der Länder im Bereich der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wird ganz wesentlich vom Inhalt dieser Rechtsverordnung beeinflusst. Insbesondere kann die notwendige technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden von den durch die Rechtsverordnung zu regelnden

(noch Ziffer 89)

Sachverhalten abhängen. Aus fachlichen Gründen ist daher die Zustimmung des Bundesrates zu dieser Verordnung zu verlangen.

Die Bundesregierung hat am 18. Mai 1995 die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung (BGBl. I S. 722) ohne Beteiligung der Landesjustizverwaltungen, die in der Sache erforderlich gewesen wäre, erlassen.

In 90. Zu § 85 Abs. 2 Satz 2

In § 85 Abs. 2 Satz 2
ist das Wort "nicht"
zu streichen.

Begründung:

Die Länder sind, so wie das Grundgesetz in Artikel 80 Abs. 2 grundsätzlich vorschreibt, bei dem Erlass der Rechtsverordnung umfassend zu beteiligen. Da die Länder in erster Linie für die innere Sicherheit zuständig sind, ist es erforderlich, daß sie zur Wahrung der Interessen ihrer Sicherheitsbehörden ihre Vorstellungen bei dem Erlass von Rechtsverordnungen in diesem Bereich einbringen können.

R 91. Zu § 85 Abs. 2 Satz 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 2 Satz 3 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß zu jedem Zeitpunkt die Überwachbarkeit der Telekommunikation z.B. zu Zwecken der Strafverfolgung (§ 100 a StPO) gewährleistet ist. Hierfür ist

- insbesondere eine Regelung erforderlich, nach der die Einrichtungen nicht nur der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt werden, sondern durch eine amtliche Stelle geprüft wird, ob tatsächlich die Einrichtungen vorhanden und funktionsfähig sind;
- gegebenenfalls eine Klarstellung erforderlich, daß auch ein Probetrieb der Telekommunikationsanlage (wenn dabei Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte erbracht werden), nicht zulässig ist, bevor die Überwachbarkeit sichergestellt ist;

(noch Ziffer 91)

- ebenso eine Regelung für den Fall erforderlich, daß eine bestehende Überwachungseinrichtung funktionsuntüchtig wird oder sonst fortfällt.

Begründung:

Die Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 3 erscheint nicht ausreichend, um eine lückenlose Überwachung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. § 100 a StPO) zu ermöglichen.

In

92. Zu § 85 Abs. 2 Satz 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Form in § 85 Abs. 2 Satz 3 klargestellt werden kann, daß neben den dort bereits ausgeführten Voraussetzungen auch der Abschluß des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Begründung:

Die Entwurfsfassung läßt Zweifel offen, ob der Betrieb einer Telekommunikationsanlage schon vor einer Genehmigung aufgenommen werden darf. Es sollte klargestellt werden, daß dies nicht zulässig ist.

In

93. Zu § 85 Abs. 4 Satz 3

§ 85 Abs. 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Kosten, die für die Übertragung der bereitzustellenden Informationen anfallen, gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife."

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von modernen Telekommunikationsanlagen ist u. a. deren Mißbrauch durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen kann daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlangt werden, den Sicherheitsbehörden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation

(noch Ziffer 93)

kostenfrei zu gestatten. Hierzu gehört auch, daß die Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Bereitstellung von Zugängen zur Überwachung von Telekommunikationsvorgängen keine Kosten in Rechnung stellen.

R 94. Zu § 85 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 4 ergänzt werden kann, um klarzustellen, daß

- die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen und die entsprechenden Investitionskosten vom Betreiber der Telekommunikationsanlage zu tragen sind sowie
- der Betreiber der Telekommunikationsanlage in den von § 17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZSEG erfaßten Fällen keine darüber hinausgehende Entschädigung erhält.

Begründung:

Die Auffassung der Bundesregierung, daß die Netzbetreiber nach geltendem Recht auf eigene Kosten die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, die sie in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu erfüllen, wird geteilt. Dieses Anliegen sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Kostenbelastung der Strafverfolgungsbehörden, die über die Regelung in § 17 a ZSEG hinausgeht, kommt in Anbetracht der angespannten Haushaltslage nicht in Betracht.

R 95. Zu § 85 Abs. 5 Satz 1

In § 85 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Regulierungsbehörde" die Wörter "sowie den Landesjustizverwaltungen" einzufügen.

Begründung:

Die statistischen Daten können auch für die Landesjustizverwaltungen von Bedeutung sein.

In

96. Zu § 85 Absatz 5

In § 85 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Regulierungsbehörde überläßt den Ländern die Statistik unentgeltlich."

Begründung:

Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs verfolgt die Statistik den Zweck, eine politische Kontrolle von Abhörmaßnahmen zu ermöglichen und dem Mißbrauch dieses Instrumentariums vorzubeugen. Da die weit überwiegende Zahl von Telekommunikationsüberwachungen von den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder angeordnet wird, liegt es vorrangig in deren Interesse, statistische Angaben über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erhalten. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung ergibt sich aus den Amtshilfegrundsätzen.

R

97. Zu § 86 Abs. 1 Satz 3

In § 86 Abs. 1 sind in Satz 3

- a) vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" sowie
- b) nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen"

einzufügen.

Begründung:

§ 86 Abs. 6 Nr. 1 sieht - zu Recht - eine Befugnis vor, personenbezogene Daten unter anderem an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Befugnis läuft jedoch leer, soweit aufgrund einer allein datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 86 die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Es sollte daher deutlich gemacht werden, daß im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet namentlich, daß nicht nur Höchstfristen für die Speicherung z.B. der Verbindungsdaten (vgl. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a), sondern auch Mindestfristen erforderlich sind.

VP

98. Zu § 86

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm die in § 86 Abs. 1 vorgesehene Datenschutzverordnung so rechtzeitig zur Zustimmung zuzuleiten, daß sie möglichst zeitnah mit dem Telekommunikationsgesetz in Kraft treten kann.

Er bittet die Bundesregierung ferner, vorher eine Anhörung der Netzbetreiber, Diensteanbieter, Datenschutzbeauftragten und sonstiger Betroffener durchzuführen, um alle Interessen ausreichend zu berücksichtigen.

VP

99. Zu § 86

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Datenschutz regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 wahrt.

R

100. Zu § 86 Abs. 4

In § 86 Abs. 4 sind vor dem Punkt am Ende folgende Wörter einzufügen:

"oder soweit die gesetzliche Pflicht besteht, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die gesetzlichen Regelungen wie in § 100 a StPO sollten durch die Bestimmung nicht berührt werden.

In

101. Zu § 86 Abs. 6 und 6a - neu -

§ 86 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Ferner haben die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden."

b) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen dürfen personenbezogene Daten die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat."

Begründung:zu Buchstabe a:

Wie die praktischen Erfahrungen aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlage gezeigt haben, neigen private Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aus Wettbewerbsgründen dazu, den Sicherheitsbehörden die erforderlichen Auskünfte zu verweigern. Die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung an dieser Stelle ist daher unerlässlich.

Die nach § 86 Abs. 2 normierte Möglichkeit der Datenerhebung geht über den Bestand der Kundendatei erkennbar hinaus. Die Übermittlung solcher Daten, die bereits zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zulässig ist, muß erst recht für präventive Zwecke gegeben sein.

(noch Ziffer 101)

zu Buchstabe b:

Für die in § 86 Abs. 6 Nr. 2 - alt - genannten Zwecke bleibt es bei der vorgesehenen Regelung. Die Vorschrift war aus redaktionellen Gründen neu zu konzipieren.

In 102. Zu § 86 Abs. 7

§ 86 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen::

"(7) Die Kunden können nach ihrer Wahl

1. mit ihrem Namen oder
2. mit ihrem Namen und ihrer Anschrift

entweder in alle öffentlichen einschließlich elektronischer Kundenverzeichnisse oder nur in gedruckte Kundenverzeichnisse eingetragen werden oder sie können verlangen, daß jegliche Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis unterbleibt. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft nach Satz 3 darf nur über Daten von Nutzern erteilt werden, die in die Auskunftserteilung eingewilligt haben. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist dies in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Eine nicht erteilte Einwilligung ist auch von anderen Diensteanbietern und von allen Informationsanbietern zu beachten, sobald sie in dem öffentlichen Kundenverzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist."

Begründung:

Völlig ungeregt blieben bisher die Umstände, unter denen Daten von Nutzern in Teilnehmerverzeichnisse aufgenommen werden dürfen, obwohl dies einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer darstellt, der nicht der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden sollte. Deshalb sollte dem bisherigen Absatz 7 die neuen Sätze 1 und 2 vorangestellt werden und die Sätze 4 und 5 neu gefaßt werden.

In 103. Zu § 86 Abs. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die weitere Verwendung von den besonders gekennzeichneten Eintragungen in Kundenverzeichnisse durch Dritte entsprechend dem vorgeschlagenen § 87 Abs. 7 Satz 4 in den Bußgeldkatalog des § 93 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden sollte.

Begründung

Außerdem hat gerade die jüngste Diskussion über die Verwendung von Kundenverzeichnissen gezeigt, daß der Schutz der Daten von Betroffenen verbessert werden muß.

In 104. Zu § 86 Abs. 9 - neu -

In § 86 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die Verpflichtungen nach § 3 der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) bleiben unberührt."

Begründung:

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß die genannten Verpflichtungen gegenüber den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes nicht nachrangig werden.

In 105. Zu § 87 Abs. 2 Satz 1

In § 87 Abs. 2 Satz 1
sind nach dem Wort "aktuellen"
die Worte "und gespeicherten früheren"
einzufügen.

Begründung:

Eine Auskunft aus den Kundendateien muß auch dann möglich sein, wenn der Anschluß des Kunden bereits gekündigt wurde. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, daß Ermittlungen der genannten Behörden durch Kündigung des Anschlusses erschwert oder gänzlich verhindert werden. Ohne dem Verordnungsgeber nach § 86 Abs. 1 vorzugreifen, wird ein Vorhalten der genannten Daten über einen Zeitraum von zwei Jahren für erforderlich gehalten.

R

106. Zu § 87 Abs. 3 Nr. 1

In § 87 Abs. 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden sowie sonstigen Strafverfolgungsbehörden,"

Begründung:

Der Kreis der öffentlichen Stellen, die Auskünfte nach § 87 Abs. 3 erhalten, sollte weit gefaßt werden, zumal der Entwurf auch eine Verbreitung der Teilnehmerdaten in weitem Umfang an Private vorsieht (vgl. § 12).

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 474 Abs. 1 StPO i.d.F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucks. 620/94 - Beschluß -) an.

In

107. Zu § 87 Abs. 3 *)

In § 87 Abs. 3

ist vor dem Wort "erteilt"

das Wort "jederzeit"

einzufügen.

Begründung:

Insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, daß Auskünfte ohne Verzögerung an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden. Dies ist auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, insbesondere zu Nachtzeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Anderenfalls wäre eine Gefahrenabwehr im Eilfall nicht möglich.

*) Bei Annahme der Ziffern 107 und 108 wird zwischen "jederzeit" und "unentgeltlich" das Wort "und" eingefügt.

In 108. Zu § 87 Abs. 3 *)

In § 87 Abs. 3
ist vor dem Wort "erteilt"
das Wort "unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarmachung von Telekommunikationsdienstleistungen ist u. a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

Zu §§ 87 Abs. 3 Satz 2 - neu -, Abs. 5 Satz 3, § 93 Abs. 1 Nr. 16

R 109. a) § 87 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren."

bb) In Absatz 5 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

R 110. b) In § 93 Abs. 1 sind in Nummer 16 nach dem Wort "hält" folgende Wörter einzufügen:

", entgegen § 87 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87 Abs. 5 Satz 3, Stillschweigen nicht wahr"

*) Bei Annahme der Ziffern 107 und 108 wird zwischen "jederzeit" und "unentgeltlich" das Wort "und" eingefügt.

(noch Ziffern 109, 110)

Begründung:

Zu a)

Die Regelung in § 87 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs, daß über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände Stillschweigen zu bewahren ist, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, sollte nicht nur in den Fällen des § 87 Abs. 5, sondern vor allem auch in den Fällen des § 87 Abs. 3 gelten.

Zu b)

Notwendige Bewehrung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit.

In

111. Zu § 87 Abs. 4 Satz 1

In § 87 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort

"darf"

durch das Wort

"hat"

und das Wort

"weiterübermitteln"

durch die Wörter

"weiter zu übermitteln"

zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 4 stellt eine Ergänzung der Anspruchsgrundlage dar. Nach dem in der Begründung zu § 87 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen überprüft die Regulierungsbehörde das Ersuchen nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die Verpflichtung der Regulierungsbehörde ist auch in der gesetzlichen Formulierung klarzustellen. Es ist zudem weder erforderlich noch praktikabel, daß die Regulierungsbehörde ein weiteres Ermessen ausübt. Bereits die in Absatz 3 genannten Behörden treffen die Entscheidung, ob Auskünfte aus den Kundendateien angefordert werden, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dementsprechend weist § 87 Abs. 4 Satz 2 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung den in Absatz 3 genannten Behörden zu.

In 112. Zu § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3

In § 87 Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden."

Begründung:

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 dient der Klarstellung.

R 113. Zu § 87 Abs. 4 Satz 5

In § 87 Abs. 4 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die protokollierten Daten dürfen im übrigen nur für Zwecke der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Die Verwendungsbeschränkung in § 87 Abs. 4 Satz 5 ist zumindest hinsichtlich der Strafverfolgung zu eng. Sie sollte wie in § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BR-Drs. 94/95) gefaßt werden.

In 114. Zu § 87 Abs. 5

In § 87 Abs. 5 Satz 1
ist das Wort "geschäftsmäßig"
zu streichen.

(noch Ziffer 114)

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung auf geschäftsmäßige Vergabe schafft klar erkennbare Umgehungsmöglichkeiten durch ein Ausweichen auf den privaten Bereich, was insbesondere bei der Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der staatlichen Interessen führt. Das Merkmal "geschäftsmäßig" ist zudem nicht präzise und birgt die Gefahr vermeidbarer Auseinandersetzungen mit den angesprochenen Stellen. Die Beschränkung auf eine geschäftsmäßige Weitergabe der Rufnummern ist auch weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen erforderlich.

In 115. Zu § 87 Abs. 8

§ 87 Abs. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung des § 87 soll für die berechtigten Behörden der Länder ein kostenfreies Auskunftersuchen bei der Regulierungsbehörde ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Rechtszustand vor Privatisierung der Telekom. Auskunftersuchen wurden von der Deutschen Bundespost im Wege der Amtshilfe kostenfrei bearbeitet. Eine Kostenbelastung der Polizei, die nach der Privatisierung der Telekom allein in Bayern für Auskunftersuchen jährlich insgesamt etwa 500.000 DM beträgt, kann angesichts der angespannten Haushaltslage nicht weiter hingenommen werden und ist im Verhältnis von amts-hilfepflichtigen Behörden untereinander auch nicht sachgerecht.

VP 116. Zu § 95

In § 95 ist folgender Satz anzufügen:

"Die dem Regulierungsrat nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Regulierungsrat nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens wahrgenommen."

Begründung:

Notwendige Übergangsregelung.

- In, R 117. Zu § 96 Abs. 1 Nr. 2a - neu -
- In § 96 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:
- '2a. In § 28 werden nach dem Wort "tritt" die Worte "mit Ausnahme seines § 12" eingefügt.'
- R 118. Begründung:
- Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf in § 96 Abs. 1 Nr. 2 - abgesehen von redaktionellen Änderungen - die praktisch äußerst bedeutsame Vorschrift des § 12 Fernmeldeanlagengesetz unverändert läßt. Zutreffend ist weiter die damit im Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß § 12 FAG neben den Bestimmungen des Entwurfs - (namentlich dessen § 87, der für die Belange der Strafverfolgung § 12 FAG nicht ersetzen kann) - gelten muß.
- Allerdings läßt der Entwurf die Frage unbeantwortet, was nach dem Außerkrafttreten des FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG, den der Entwurf unverändert läßt) an die Stelle des § 12 FAG treten soll. Dabei ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für § 12 FAG nach dem 31. Dezember 1997 kein Bedürfnis mehr bestehen sollte. Eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung ist neben § 100 a StPO unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Eine dem § 12 FAG entsprechende Regelung muß daher auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgelten.
- § 28 FAG sollte daher dahingehend geändert werden, daß § 12 FAG auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fort gilt.
- In 119. Begründung:
- Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf in § 96 Abs. 1 Nr. 2 - abgesehen von redaktionellen Änderungen - die praktisch äußerst bedeutsame Vorschrift des § 12 Fernmeldeanlagengesetz unverändert läßt. Zutreffend ist weiter die damit im Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß § 12 FAG neben den Bestimmungen des Entwurfs (namentlich dessen § 87, der für die Belange der Strafverfolgung § 12 FAG nicht ersetzen kann) gelten muß.
- Allerdings läßt der Entwurf die Frage unbeantwortet, was nach dem Außerkrafttreten des FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG, den der Entwurf unverändert läßt) an die Stelle des § 12 FAG treten soll. Dabei ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für § 12 FAG nach dem 31. Dezember 1997 kein Bedürfnis mehr bestehen sollte. Auch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister "Überwachung des Fernmeldeverkehrs in modernen Telekommunikationssystemen" hat in ihrem Bericht zur Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 20. bis 21. November 1995 in Magdeburg zu Recht

(noch Ziffer 119)

die Auffassung vertreten, daß eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung neben § 100 a StPO unverzichtbar ist, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen, und daß eine dem § 12 FAG entsprechende Regelung auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgelten muß.

§ 28 FAG sollte daher dahingehend geändert werden, daß § 12 FAG auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgilt.

VP 120. Zu § 96

Der Bundesrat lehnt die in § 96 Abs. 1 Nr. 3 u.a. vorgesehene Aufhebung des § 2 Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz ab.

Begründung:

Das Telefondienstmonopol bleibt bis zum 31.12.1997 bestehen, so daß weiterhin ein Bedarf bestehen kann, mit Zustimmung des Regulierungsrats Verordnungen zur Marktöffnung für diesen Bereich zu erlassen. Ergänzend weist der Bundesrat auf § 96 Abs. 2 hin, wonach das in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geregelte Beteiligungsrecht des Regulierungsrats hinsichtlich § 2 Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz unberührt bleibt.

R 121. Zu § 96 Abs. 1 Nr. 3

In § 96 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Es werden aufgehoben:

§§ 1a bis 5e,^{*)} § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, §§ 13 bis 15, §§ 18, 20 bis 24 und § 27."

Begründung:

Die §§ 6, 16, 17, 25 und 26 Fernmeldeanlagenengesetz sind bereits derzeit entweder aufgehoben oder weggefallen.

*) Bei Annahme von Ziffer 120 muß das Zitat "§§ 1a bis 5e" wie folgt lauten: "§ 1a, § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 2a bis 5e".

VP 122. Zu § 96

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aus der Monopolstellung der Deutschen Telekom AG begründeten Sonderrechte (z. B. § 35 Abs. 7 StVO) aufzuheben oder soweit vertretbar auf alle Lizenznehmer auszudehnen. Bei der Postreform II wurde diese Anpassung aufgrund der bis zum 31.12.1997 bestehenden Monopole der Deutschen Telekom AG zurückgestellt. Mit dem endgültigen Wegfall der Monopole ist diese Privilegierung der Deutschen Telekom AG aufzuheben.
- b) Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zu treffen, daß der Deutschen Telekom AG zeitgleich mit der Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Netzmonopol) die entsprechenden Lizenzen nach § 6 TKG erteilt werden können.

VP 123. Zu § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2

Der Bundesrat sieht noch erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und dem neuen Telekommunikationsgesetz.

Vorgesehen ist in § 97 Abs. 1, daß das neue Telekommunikationsgesetz im wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll. Gleichzeitig sollen nach § 96 Abs. 2 wenige Regelungen des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens außer Kraft treten bzw. geändert werden.

Konsequenz dieser Bestimmungen ist, daß bis zum 31.12.1997 das im wesentlichen unveränderte Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und das neue Telekommunikationsgesetz nebeneinander Gültigkeit haben und beide Gesetze in weiten Teilen gleiche Sachverhalte unterschiedlich regeln. Bei der Abstimmung der beiden Gesetze muß in jedem Fall eine Regelung getroffen werden, nach der die bis zum 31.12.1997 bestehenden Beteiligungsrechte des Regulierungsrats unberührt bleiben.

VP

124. Zu § 97

In § 97 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Regelungen des Dritten Teils (§§ 23 bis 31) sowie § 39 treten am 31.12.2002 außer Kraft."

Begründung:

Das System der detaillierten Entgeltregulierung birgt die Gefahr, daß auch die Wettbewerber sich in erster Linie an dem für Telekom festgeschriebenen Preisniveau orientieren. Die Dynamik bei der Entwicklung eines Preiswettbewerbs wird dadurch beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist es wegen der am 01.01.1998 gegebenen Marktstruktur unerlässlich, das Entstehen von Wettbewerb durch entsprechende Preisregulierungsmechanismen zu unterstützen. Allerdings sollte deutlich werden, daß dieses marktwirtschaftsfremde Element einer Vorab-Preisregulierung des beherrschenden Anbieters nur auf Zeit hingenommen wird. Aus diesem Grunde sollte die Geltungsdauer dieses Systems von vornherein beschränkt werden. Falls sich absehen läßt, daß zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung ein ausreichend stabiler Wettbewerb sich noch nicht entwickelt hat und somit ein Bedürfnis besteht, die Geltungsdauer der Preisregulierungsvorschriften zu verlängern, könnte dies durch eine sachlich unproblematische Gesetzesänderung erfolgen.